

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie

1. Geltung, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie (nachfolgend: PSI AG) und der jeweils anderen Vertragspartei (nachfolgend: Kunde) für die Leistungserbringung der PSI AG. Sie gelten im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsverbindungen für die Lieferung und Erstellung von Hard- und Software, einschließlich damit verbundener Beratungsleistungen und jeweils auch für entsprechende vorvertragliche Verhandlungen.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die PSI AG nicht an.
- 1.3 Angebote, einschließlich darin enthaltener Leistungsbeschreibungen und Kalkulationen, sind freibleibend. Ein verbindliches Angebot kann nur bis spätestens drei Monate nach Abgabe des Angebotes angenommen werden.

2. Leistungserbringung, Lieferung und Abnahme

- 2.1 Der Umfang und die Einzelheiten der Leistungen und ihre Besonderheiten sowie etwaige Garantien werden für jedes konkrete Vertragsverhältnis gesondert schriftlich vereinbart.
- 2.2 Die PSI AG schuldet die Leistungserbringung nicht höchstpersönlich. Die Einschaltung freier Mitarbeiter sowie Dritter, die mit der PSI AG nicht in einem Anstellungsverhältnis stehen, ist zulässig.
- 2.3 Die PSI AG erbringt ihre Leistung nach dem Stand der Technik. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Software nicht völlig fehlerfrei entwickelt werden kann.
- 2.4 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig und können selbständig abgerechnet werden.
- 2.5 Abweichungen der Ware oder der sonstigen Leistung von der ursprünglichen Vereinbarung sind zulässig, sofern sie die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen oder übertreffen.
- 2.6 Termine und Fristen bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung von verbindlichen Fristen und Terminen seitens der PSI AG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 2.7 Pflichtenhefte oder vergleichbare Spezifikationen der PSI AG, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellt werden, hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang

zu prüfen und freizugeben. Soweit der Kunde innerhalb dieser Prüffrist keinen Einwand gegen die zur Prüfung vorgelegten Pflichtenhefte oder vergleichbaren Spezifikationen der PSI AG erhebt oder bereits vorher erhobene Einwände gegen diese Dokumente nicht ausdrücklich aufrecht erhält, gelten diese Dokumente als anerkannt. Die PSI AG weist den Kunden auf diesen Umstand und die Folgen eines unterlassenen rechtzeitigen Einwandes hin.

- 2.8 Bei Aufträgen, die über die Lieferung von Hardware und/oder Software wesentlich hinausgehen (Projekte), benennt die PSI AG einen Projektleiter. Der Kunde benennt in diesem Fall einen sachkundigen Ansprechpartner, der erforderliche Informationen und Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen kann. Der Ansprechpartner ist zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen für den Kunden befugt.
- 2.9 Soweit die PSI AG bewegliche Sachen und/oder Software herstellt oder wesentlich verändert, werden die Parteien eine Abnahme durchführen. In diesem Fall und soweit für bestimmte Leistungen gesetzlich eine Abnahme vorgesehen ist, gilt folgendes:
 - 2.9.1 Sobald die PSI AG erfüllungsbereit ist, wird sie dem Kunden ihre Abnahmebereitschaft schriftlich mitteilen.
 - 2.9.2 Der Kunde wird dann die Leistungen auf deren vertragliche Beschaffenheit prüfen. Die Prüffrist beginnt mit Zugang der Anzeige der Abnahmebereitschaft beim Kunden und beträgt zwei Wochen. Die Prüfung wird der Kunde so vornehmen, dass auch solche Leistungsteile umfassend geprüft und getestet werden, die nur unregelmäßig oder in festen Zeitabständen, zum Beispiel jährlich, genutzt werden. Der Kunde hat die Prüfung zu dokumentieren.
 - 2.9.3 Der Kunde wird die Prüfung bei Auftreten von unwesentlichen Mängeln nicht abrechnen und nur insoweit einschränken, als es die Mängel erforderlich machen.
- 2.10 Mit erfolgreichem Ende der Prüffrist gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des Kunden bedarf. Die PSI AG wird den Kunden mit der Anzeige der Abnahmebereitschaft auf diesen Umstand hinweisen. Der Kunde kann die automatische Abnahme nur durch schriftliche Erklärung verhindern, dass ein Abnahmehindernis vorliegt. Der Kunde wird die Abnahme auf Anforderung der PSI AG schriftlich bestätigen.
- 2.11 Nutzt der Kunde die Leistung über den zur Prüfung erforderlichen Umfang hinaus produktiv, gilt die Leistung als abgenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie

- 2.12 Sind Leistungsteile abgrenzbar, soll eine Abnahme der Teilleistung erfolgen. Die letzte Teilabnahme stellt in diesen Fällen gleichzeitig die Endabnahme dar. Im übrigen gelten die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen für Abnahmen.
- 2.13 Ist der Kunde berechtigt, einerseits von der PSI AG Lieferung/Nachlieferung zu verlangen und andererseits vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz statt der Leistung und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen, kann die PSI AG den Kunden auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben. Übt der Kunde seine Rechte nicht fristgerecht aus, ist die PSI AG nicht mehr zur Lieferung oder Nacherfüllung verpflichtet.

3. Mitwirkung des Kunden

- 3.1 Dem Kunden obliegen grundsätzlich folgende Mitwirkungspflichten gegenüber der PSI AG:
- Übergabe notwendiger Informationen und Dokumente über die eigene Organisation und Systemumgebung oder die eines etwaigen Endkunden,
 - Bereitstellung erforderlicher und notwendiger Testdaten,
 - Prüfung und unverzügliche Abnahme der Pflichtenhefte und sonstiger durch die PSI AG vorgelegter Dokumente,
 - Mitarbeit bei technischen Versuchen und Probeläufen,
 - Schaffung der erforderlichen und notwendigen Installationsvoraussetzungen beim Kunden oder beim Endkunden,
 - Unverzügliche und vollständige schriftliche Fehlermeldung in jeder Leistungsphase.
 - Schriftliche Meldung von Mängeln gegenüber der PSI AG einschliesslich der Übergabe aller Daten und Unterlagen, die zur Mängelbeseitigung erforderlich sind.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, soweit er dazu in der Lage ist, Planungen, Leistungsbeschreibungen, technische Informationen und Garantien der PSI AG auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 3.3 Dem Kunden obliegt die Beschaffung von Genehmigungen von Behörden oder staatlichen Einrichtungen. Die PSI AG übernimmt die Beschaffung derartiger Genehmigungen gegen Entgelt nur auf ausdrückliche, schriftliche Anforderung des Kunden.

4. Vergütung

- 4.1 Soweit nichts anders vereinbart ist, zahlt der Kunde eine Vergütung nach Zeit- und

Materialaufwand zu den Preisen der jeweils aktuellen Preisliste der PSI AG.

- 4.2 Alle vereinbarten Preise sind Netto-Preise. Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 4.3 Leistungen nach Zeitaufwand dokumentiert die PSI AG in Form von Stundennachweisen, die dem Kunden in regelmäßigen Zeitabständen vorgelegt werden. Erkennt der Kunde einen Stundennachweis nicht an, kann die PSI AG verlangen, dass innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang die Richtigkeit des Stundennachweises gemeinsam überprüft wird. Soweit der Kunde während der Überprüfung bzw. bis spätestens fünf Werktagen nach einer Überprüfung keinen Einwand erhebt oder seinen Einwand nicht ausdrücklich aufrecht erhält, gilt der Stundennachweis als anerkannt. Die PSI AG weist den Kunden auf diesen Umstand und die Folgen eines unterlassenen rechtzeitigen Einwandes hin.
- 4.4 Vereinbarten Tagessätze liegen jeweils acht Zeitstunden während der üblichen Geschäftszeit zugrunde. Darüber hinausgehend wird jede angefangene Stunde jeweils mit 1/8 des Tagessatzes zuzüglich der jeweils vereinbarten Zuschläge zusätzlich vergütet.
- 4.5 Änderungs- oder Ergänzungsaufträge des Kunden, die die PSI AG annimmt, berechnet die PSI AG entsprechend der jeweils gültigen Preisliste.
- 4.6 Die PSI AG hat neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Reisezeiten gelten als Leistungszeiten.
- 4.7 Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sind die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer und/oder etwaige weitere, im In- und Ausland anfallende Zölle und Abgaben zu entrichten, soweit die PSI AG gegenüber Dritten dafür einzustehen hat.

5. Fälligkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 5.1 Die Vergütung ist fällig nach Leistungsfortschritt. Bei Vergütung nach Festpreis sind Zahlungen wie folgt fällig:
- 30% bei Vertragsschluss
 - 30% nach Ablauf von einem Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Abnahme-, Liefer- oder Erfüllungstermin,
 - 30% nach Ablauf von zwei Dritteln der Zeit bis zum vereinbarten Abnahme-, Liefer- oder Erfüllungstermin
 - 10 % bei Abnahme, Lieferung oder Erfüllung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie

- 5.2 Vergütungen für Leistungen nach Zeitaufwand werden in der Regel monatlich abgerechnet. Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- 5.3 Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Kunden nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

6. Leistungsänderungen

- 6.1 Eine erforderliche Änderung fällt in den Risikobereich der PSI AG, wenn eine Leistung aus von der PSI AG zu vertretenden oder ihr zurechenbaren Gründen nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand gegenüber vertraglichen Vereinbarungen erbracht werden kann. In diesen Fällen hat die PSI AG das Recht, ihre Leistung auf ihre Kosten zu ändern oder anzupassen, soweit die Änderung oder Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen der PSI AG für den Kunden zumutbar ist.
- 6.2 Fällt die erforderliche Änderung nicht in den Risikobereich der PSI AG, hat die PSI AG Anspruch auf Vertragsanpassung.

7. Nutzungsrechte

- 7.1 Mit der vollständigen Zahlung der nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Vergütung erhält der Kunde ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes und nicht übertragbares Recht, die seitens der PSI AG erstellte bzw. gelieferte Software zu nutzen.
- 7.2 Der Kunde ist lediglich berechtigt, die erstellte bzw. gelieferte Software auf der festgelegten Systemplattform und/oder Rechnerleistungs-klasse sowie auf der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zu installieren und zu nutzen. Eine diesbezügliche Installations- und/oder Nutzungsänderung bedarf der Einwilligung der PSI AG.
- 7.3 Die Einräumung von Rechten an Software-quellcodes ist in der Rechteeinräumung nicht enthalten und muss gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die erstellte bzw. gelieferte Software zu bearbeiten oder zu verändern, insbesondere Reverse Engineering oder Dekompilierung vorzunehmen oder zu

veranlassen; es sei denn, es ist für die Herstellung der Interoperabilität notwendig. In diesem Fall sind jedoch die Bestimmungen der Rechte des Kunden wegen Mängeln zu berücksichtigen.

- 7.5 Für Softwarelizenzen Dritter, die die PSI AG gegenüber dem Kunden einräumt, gelten einschränkend auch die Lizenzbedingungen des jeweiligen dritten Lizenzgebers.
- 7.6 Sollten Dritte gegen den Kunden Ansprüche wegen einer Schutzrechtsverletzung hinsichtlich der erstellten bzw. gelieferten Software geltend machen, wird der Kunde die PSI AG hierüber unverzüglich schriftlich informieren, um der PSI AG eine Rechtsverteidigung gegen diese Ansprüche zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall der PSI AG die für die Rechtsverteidigung und vergleichswisen Beilegung erforderlichen und sachdienlichen Informationen geben.
- 7.7 Soweit die PSI AG vor der vollständigen Bezahlung der Leistungen einer etwaigen Nutzung zustimmt oder diese duldet, erfolgt dies jederzeit widerruflich. Insbesondere kann die PSI AG diesen Widerruf ausüben, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug befindet, ohne dass die PSI AG hierdurch vom Vertrag zurücktritt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Eigentum an den von der PSI AG hergestellten oder gelieferten Waren geht auf den Kunden über, sobald dieser die gesamten - auch künftigen oder bedingten - Haupt- und Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung mit der PSI AG erfüllt hat.
- 8.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- 8.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter veräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit an die PSI AG zur Sicherung ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder eingebaut wird. Im Fall der Verarbeitung oder des Einbaus erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Wertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat.
- 8.4 Auf Verlangen des Kunden wird die PSI AG Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie

9. Rechte des Kunden wegen Mängeln, Mängelrügen

Im Fall eines Mangels hinsichtlich der Leistung der PSI AG gilt folgendes:

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt für die Erstellung von Software zwei Jahre, für alle anderen Leistungen ein Jahr; es sei denn, die PSI AG hat den jeweiligen Mangel arglistig verschwiegen.
- 9.2 Die PSI AG hat zunächst stets das Recht, nach ihrer Wahl die mangelhafte Leistung nachzubessern oder Ersatz zu liefern bzw. herzustellen. Die Rechte der PSI AG, in den gesetzlich bestimmten Fällen die Nacherfüllung zu verweigern, bleiben unberührt.
- 9.3 Schlägt die Nacherfüllung durch die PSI AG fehl, so stehen dem Kunden nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist, soweit diese nicht in den gesetzlich bestimmten Fällen entbehrlich ist, die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 9.4 Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist grundsätzlich erst auszugehen, wenn zwei Nacherfüllungsversuche in zumutbarer Zeit nicht zur Beseitigung des Mangels geführt haben.
- 9.5 Hat der Kunde Eingriffe in die Leistungen der PSI AG vorgenommen, kann eine Pflicht zur Nacherfüllung überhaupt erst dann entstehen, soweit Art und Umfang des Eingriffs vom Kunden genau dokumentiert werden, er nachweist, dass das festgestellte Problem weder direkt noch indirekt auf seinem Eingriff beruht und er sich bereit erklärt, den Mehraufwand zu tragen, der aufgrund seines Eingriffes bei der PSI AG entsteht.
- 9.6 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, Leistungserbringung oder Abnahme geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für Rügen wegen verborgener Mängel nach deren Entdeckung. Verspätete Mängelrügen oder solche nach Verarbeitung der Vorbehaltsware werden nicht mehr berücksichtigt.

10. Haftungs- und Verjährungsbegrenzungen

- 10.1 Die PSI AG haftet hinsichtlich zurechenbarer Pflichtverletzungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haftet die PSI AG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche der Höhe nach auf den Umfang voraussehbarer, typischerweise eintretender Schäden begrenzt.

10.3 In den Fällen von 10.2 haftet die PSI AG nicht für Folgeschäden an anderen Sachen oder am sonstigen Vermögen des Kunden. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die PSI AG in der Lage ist, Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen der bestehenden Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung zu erhalten.

10.4 Die Verjährungsfrist für nicht wesentliche Vertragsverletzungen wird auf ein Jahr begrenzt.

10.5 Die PSI AG haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der PSI AG aus deliktischen Ansprüchen und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UNCITRAL).
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

12. Schriftform

Verträge mit den Kunden sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden der jeweiligen Vertragsverhältnisse bedürfen der Schriftform.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Klausel durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt, ihrerseits jedoch wirksam ist.